

Richtlinie des Landkreises Bautzen

zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei stationären Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 41 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Směrnicy Budyskeho wokrjesa

za přizwolenje pjeněžnych podpěrow, jónkrótnych přiražkow abo přiražkow po § 39 SGB VIII kaž tež při pjeněžnych podpěrach po §§ 13 wotr. 3, 19, 41 SGB VIII a při přewzaću staracelstwa po § 42 SGB VIII

1.

Wird eine Hilfe nach den §§ 33 bis 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nach § 39 SGB VIII und die Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII sicherzustellen.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 13 Abs. 3, § 19 und § 41 SGB VIII.

Wird eine Leistung nach § 13 Abs. 3 (sozialpäd. Begleitete Wohnform) oder nach § 34 SGB VIII in einer teilstationären Einrichtung (5 – Tage – Gruppe) erbracht, so erfolgt die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts auf der Basis von 5/7 der in Anlage enthaltenen Beträge.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt, einschließlich der Kosten zur Erziehung, für die Pflegeeltern durch das monatliche Pflegegeld abgegolten. Dieses wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt wird, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden, wenn diese nicht bereits Bestandteil des vereinbarten Leistungsentgeltes oder der Pauschalbeträge sind.

2.

Die Richtlinie gilt für alle jungen Menschen, für die das Jugendamt des Landkreises Bautzen örtlich zuständig ist und für die im Landkreis Bautzen eine der in Ziffer 1 genannten Primärleistungen erbracht wird. Bei Leistungserbringung außerhalb des Landkreises Bautzen gelten die Richtlinien des dort ansässigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines Bedarfes, der während der Gewährung einer der in Ziffer 1 genannten Primärleistungen anfällt.

Für die Erbringung von Beihilfen oder Zuschüssen ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Ausgenommen hiervon sind sie in der Anlage als antragsfrei bezeichneten Beihilfen und Zuschüsse.

Für die Antragstellung ist bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter oder die Pflegeperson zuständig (§ 1688 BGB).

Die in der Anlage im Einzelnen aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind diejenigen, die in der Regel bei einer Gewährung von den Ziffern 1 genannten Leistungen anfallen können.

Bei Besonderheiten im Einzelfall kann auch für nachfolgend nicht aufgeführte Aufwendungen oder Anlässe ein begründeter Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses gestellt werden, der nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird.

3.

In der Anlage sind Betragsrahmen angegeben, innerhalb derer sich die Bedarfe für einmalige Beihilfen und Zuschüsse in der Regel bewegen.

Im Einzelfall kann aufgrund bestehender Besonderheiten oder aus sozialpädagogischen Gründen von den in der Anlage angegebenen Betragsrahmen im angemessenen Umfang abgewichen werden.

Ein sparsamer Umgang mit den gewährten Beihilfen und Zuschüssen wird vorausgesetzt. Der betreuenden Einrichtung bzw. Pflegefamilie obliegt die buchhalterische Nachweisführung. Die Originalbelege und -nachweise der Verwendung sind gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 12 Jahre aufzubewahren.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, die Verwendung der gewährten einmaligen Beihilfen und Zuschüsse zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Der Nachweis über die zweck- und sachgerechte Verwendung der ausgereichten Mittel hat durch Vorlage der Originalbelege und -nachweise auf Verlangen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

Für den Nachweis der Verwendung ist bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter oder die Pflegeperson zuständig (§ 1688 BGB).

Nicht verbrauchte Mittel sind dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen und zurückzuzahlen.

4.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei der Hilfestellung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Bautzen vom 23.06.2009 außer Kraft.

Bautzen, den 01.02.2019

Michael Harig
Landrat

(DS)

Kurzdarstellung zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei stationären Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 41 SGB VIII und bei Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	Umfang der Förderung/Grundlage der Förderung	Voraussetzung für die Bewilligung	Bemerkungen
Bekleidung (ergänzend) § 13; § 19; § 34; § 35; § 35a Abs.2 Nr.4	jährlich bis zu 480 EUR	antragsfrei, altersunabhängig	
Erstausstattung mit Bekleidung § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4	Bekleidungsrichtlinie des Landkreises Bautzen nach SGB II und SGB XII		
Klassenfahrten/Lernförderung § 13; § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a, Abs. 2 Nr. 4	Regelungen Bildungs- und Teilhabepaket SGB II und SGB XII		
Fahrtkosten § 13; § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a; § 42;	Öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse): gilt nur für § 19 – Nutzung PKW gilt nur für § 33 – Aufwendungen für Übernachtung bei Anbahnung eines Pflegeverhältnisses	Entsprechend Hilfeplan, antragsfrei	Bezugspersonen, Schule, Ausbildung, Eigenanteil Schülerbeförderung Abrechnung nach Sächs. Reisekostenrecht
Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr.4	jährlich bis zu 192 EUR	antragsfrei	
Lehr- und Lernmittel § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4	pro Schuljahr bis zu 100,00 EUR		
Besondere persönliche Anlässe § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4	bis zu 150,00 EUR		für Taufe, Einschulung, Kommunion, Konfirmation, Firmung oder Jugendweihe

Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4; § 42	jeweils bis zu 30,00 EUR	antragsfrei	Dezember des lfd. Jahres bzw. Monat des Geburtstags
Teilhabe am sozialen Leben § 34; § 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4	jährlich bis zu 120 EUR	Nachweis der Anmeldung	Mitgliedsbeiträge
Wohnraumausstattungsbeihilfe § 19; § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4	Wohnraumausstattungsrichtlinie des Landkreises Bautzen SGB II und SGB XII		
Erstausstattung der Pflegestelle § 33; § 35a Abs. 2 Nr. 3	Erstes Pflegekind bis zu 600,00 EUR; Jedes weitere bis zu 200,00 EUR		
Aufwendungsersatz für die Anbahnung der Vollzeitpflege § 33; § 35a Abs. 2 Nr. 3	Fahrtkosten und erforderliche Übernachtungen (ohne Verpflegungsleistungen)	Bestätigung durch Pflegekinderdienst	Sächs. Reisekostenrecht
Kieferorthopädische Behandlung § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4; § 40	Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung, wenn diese Behandlung medizinisch notwendig ist und die Krankenkasse nur einen Teilbetrag übernimmt.	Antrag mit einem medizinischen Behandlungsplan sowie der Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse	
Sehhilfe § 33; § 34; § 35; § 35a Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4; § 40	bis zu 50,00 EUR	Auf Antrag, wenn die Krankenkasse die Kosten für die Sehhilfe nicht komplett übernimmt.	Ersatzbeschaffungen bereits bezuschusster Brillen werden nicht übernommen.